

Arnal beschwerte sich zunächst über die mangelhafte Information durch die GFCC: Das Telegramm von Koeltz sei der erste Hinweis aus Berlin auf die seit Oktober laufenden Beratungen im Kontrollrat. Er wies den zuständigen Offizier der GFCC, Colonel Puel, auf folgende französische Wünsche hin:

1. dem Zonenkommandeur solle die größtmögliche Freiheit bei der Anordnung von Internierungen gelassen werden;
2. es dürfe kein festes Datum für die Beurteilung der Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer der NS-Gliederungen festgelegt werden;
3. die Möglichkeit einer Beteiligung deutscher Organe solle offengehalten werden;
4. dem geänderten amerikanischen Entwurf solle nur dann zugestimmt werden, wenn es sich dabei um eine einzige Internierungsliste, die die in Nürnberg angeklagten Organisationen beinhalte, handele.

Es sei im französischen Interesse, den Kreis der automatisch zu internierenden Personen möglichst klein zu halten: *La zone s'était toujours montrée opposée aux règles automatiques et même à la fixation de date précise pour l'appartenance au parti nazi, car nous estimons que la complexité des situations rend nécessaire l'examen des cas particuliers* <sup>8</sup>.

Der Erlaß des Befreiungsgesetzes in der amerikanischen Zone am 5. März 1946 veränderte auch die Diskussionen um den Direktivenentwurf. Am 30. März beantragte der amerikanische Delegierte im NADSC die Beratung des neuen Gesetzes. Eine Woche später brachte die britische Kontrollratsgruppe einen Direktivenentwurf in die Diskussion ein. Dieser neue Entwurf gliederte sich in zwei größere Abschnitte, wobei der zweite eine Abschrift der §§ 4 bis 18 des Befreiungsgesetzes war. Dieses hatte alle Betroffenen in fünf Kategorien eingeteilt; entsprechend der Einstufung waren Sühnemaßnahmen vorgesehen:

- I: Hauptschuldige
- II: Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer)
- III: Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
- IV: Mitläufer
- V: Entlastete<sup>9</sup>

Der erste Abschnitt des britischen Entwurfes mit seinen allgemeinen Grundsätzen unterschied sich in mehreren Punkten vom Text der späteren KR 38. Ausführlich wurde auf die momentan unbefriedigende Situation eingegangen: In jeder Zone würden Tausende von Deutschen ohne konkrete Anklage und Verfahren in Internierungslagern festgehalten werden. Deutsche würden dies inzwischen mit NS-Methoden vergleichen. Eine alliierte Politik sei jetzt erforderlich, um diesen Mißstand zu beseitigen und den Internierungen und Entnazifizierungsmaßnahmen ein zeitliches Ende zu setzen. Der britische Entwurf nannte als Termin den 1. August 1946. Bis zur endgültigen Einstufung sollten alle Personen, die unter die Kategorien I und II fielen, interniert bleiben<sup>10</sup>. Koeltz schickte den britischen Entwurf am 10. April nach Baden-

<sup>8</sup> CCFA/CAB: Arnal an Laffon, 14.3.1946; AOFAA DGAP c.232 p.47.

<sup>9</sup> DIAC/APSC/M(46)10, 30.3.1946; DIAC/APSC/NADSC/P(46)1, 5.4.1946; AOFAA GFCC DGAA c.110 p.2 u. DGAP c.232 p.47. Text des Befreiungsgesetzes: Schullze; Neubeginn, S. 279ff. (Auszüge).